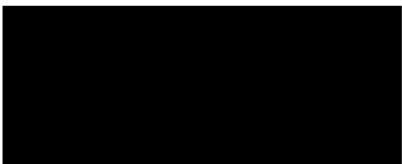
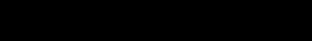


Schönhauser Allee 120  
10437 Berlin  
Telefon 030 4432-  
Telefax 030 4432-  
E-Mail [sekretariat.abwicklerinr@bvs-mail.de](mailto:sekretariat.abwicklerinr@bvs-mail.de)  
[www.bvs.bund.de](http://www.bvs.bund.de)

BvS – Büro der Abwicklerin – Schönhauser Allee 120 · 10437 Berlin




Berlin, 08.09.2021

Nur per E-Mail: @fragdenstaat.de

**Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05.09.2005**

**Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 31.08.2021**

**Antragsteller:** 

**Unser Aktenzeichen: BvS-IFG 4/21**

**Zwischennachricht/Eingangsbestätigung**

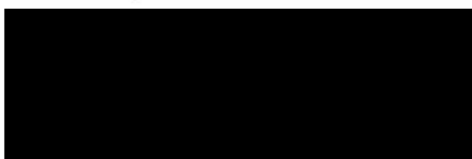
Sehr 

mit E-Mail vom 31.08.2021 haben Sie an die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) einen Antrag auf Auskunft zu im Jahr 2020 entstandenen Gesamtkosten für Dienstwagen der BVVG gerichtet. Im Einzelnen erbitten Sie Auskunft zu den Gesamtkosten pro Monat, zu den Gesamtkosten pro Jahr und zu Marke und Modell der jeweiligen Dienstwagen. Die BVVG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), so dass hier die BvS die Adressatin ihres Antrages nach dem IFG ist (§ 7 Abs.1 IFG).

Die von Ihnen beantragten Informationen werden derzeit bei uns geprüft. Nach Abschluss der Prüfung werden wir unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen. Die Prüfung wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Rein vorsorglich weise ich deshalb darauf hin, dass die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 S. 2 IFG lediglich eine Ordnungsfunktion erfüllt.

Abschließend bin ich gehalten Sie darauf hinzuweisen, dass für die Herausgabe von Informationen aufgrund des IFG i. V. m. der entsprechenden Gebührenverordnung je nach Aufwand Gebühren bis zu 500,- € erhoben werden können. Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach dem konkreten Zeitaufwand, der für das Zusammenstellen der beantragten Informationen benötigt wird, so dass noch nicht beurteilt werden kann, ob es sich vorliegend um eine einfache und damit kostenfreie Auskunft handelt. Dies ist erst möglich, wenn uns die Rückmeldung des zuständigen Bereiches vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlage:** Erklärung zur Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)